

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 57/07 B

L 10 U 4822/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 171/01 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hinsichtlich der vom Kläger erhobenen Rügen werden diese Voraussetzungen jedoch in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 3 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), § 62 SGG verletzt, weil es seinem Antrag auf ergänzende Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. H. zur Erläuterung seines Gutachtens nicht entsprochen habe. Dass das Übergehen eines Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens (§ 118 SGG, § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung <ZPO>) ein wesentlicher Verfahrensmangel sein kann, wenn der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind und dass die Ausübung des Fragerechts nach § 116 SGG, §§ 402, 397 ZPO durch den Beteiligten als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG zu werten ist, entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Senats (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 mwN). Das Beruhen der Entscheidung des LSG auf einem solchen Verfahrensmangel setzt jedoch voraus, dass dieser Antrag bis zum Entscheidungszeitpunkt aufrecht erhalten wurde, der Beteiligte also deutlich gemacht hat, dass er nach wie vor Erläuterungsbedarf gesehen hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen. Er hat vielmehr einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - wie sie das LSG auch getroffen hat - zugestimmt. Bei der Zustimmung des Klägers zu einer solchen Verfahrensweise musste das LSG den früher schriftsätzlich gestellten Antrag des Klägers auf Ladung von Prof. Dr. H. zur Erläuterung seines Gutachtens automatisch als erledigt ansehen. Denn ohne mündliche Verhandlung war auch kein Raum für eine entsprechende Vernehmung von Prof. Dr. H.



- 4 Soweit mit dieser Rüge des Klägers gleichzeitig ein Verstoß des LSG gegen seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG erhoben werden sollte, mangelt es an der Bezeichnung eines Beweis-antrags, der bis zur Entscheidung des LSG aufrecht erhalten wurde, weil der Kläger nicht dar-gelegt hat, dass er den Antrag auf Ladung von Prof. Dr. H. auch noch in dem Schriftsatz, in dem er einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zustimmte, wiederholt hat (vgl zu die-sem Erfordernis nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 67, BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31).
- 5 Auch hinsichtlich der zweiten Rüge, das LSG habe gegen die ihm obliegende Amtsermittlungs-pflicht nach § 103 SGG verstoßen, indem es die vom Kläger teilweise nur mit dem Produkt-namen bezeichneten Arbeits- und Gefahrstoffe nicht auf deren mögliches Gefährdungspotential untersucht habe, mangelt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieses Punktes für das Urteil des LSG. Die vom Kläger in der Hauptsache begehrte Feststellung seines Adeno-Karzinoms des Dickdarms als Berufskrankheit (BK) Nr 1302 nach der Anlage der Berufskrank-heiten-Verordnung (BKV) hat das LSG nicht nur abgelehnt, weil eine entsprechende berufliche Belastung nicht erbracht sei, sondern auch ausdrücklich "unabhängig vom erforderlichen Ex-positionsnachweis" aufgrund der nicht erwiesenen Verursachung des vorliegenden Krankheits-bildes durch die behaupteten Stoffe. Im Fall einer Doppelbegründung muss jedoch der geltend gemachte Zulassungsgrund für alle Begründungen gelten oder es muss für jede Begründung ein Zulassungsgrund dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 38; BSG vom 29. Juni 2006 - B 12 KR 61/05 B; Krasney/Udsching, Handbuch des sozial-gerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 69). Diese Voraussetzung hat der Kläger in Bezug auf die BK Nr 1302 nicht dargelegt. Sollte sich diese Rüge auch bzw gleichzeitig auf die hilfsweise begehrte Anerkennung einer Wie-BK nach § 9 Abs 2 des Siebten Buchs Sozial-gesetzbuch beziehen, gilt nicht anderes, weil insofern die Ablehnung einer Anerkennung eben-falls mit dem Fehlen des Ursachenzusammenhangs zwischen Einwirkungen und Erkrankung vom LSG begründet wurde.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

